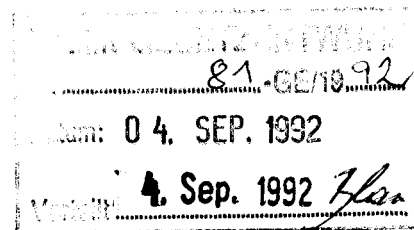




# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
Stubenring 1  
1010 Wien



*Dr. F. F. F. F.*

**Zahl**

0/1-1178/3-1992

**Chiemseehof**

(0662) 8042

**Datum**

1.9.1992

**Nebenstelle** 2869

Mag. Buchsteiner

**Betreff**

Entwurf eines Heizkostenabrechnungsgesetzes; Stellungnahme

**Bzg.:** Do. Zl. 50.080/12-X/B/B/92

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu § 1:

Dieser berücksichtigt nicht, daß nur das Nutzerverhalten Einfluß auf den Verbrauch hat. Durch den nachträglichen Einbau von Meßvorrichtungen alleine sind aus technischen Gründen keine Energieeinsparungen zu erwarten.

Zu § 2:

Es wäre erforderlich, daß von der beheizbaren Nutzfläche alle Räume, die auch nur irgendwie mit Heizenergie versorgt werden könnten, erfaßt werden.

Zu § 5 Abs. 1:

Der Terminus "Energiekosten" müßte durch den Terminus "Heiz- und Warmwasserkosten" ersetzt werden.

Zu § 5 Abs. 2:

Es müßte hier bestimmt werden, wer im Anlaßfall die Untauglichkeit der Messung des Wärmeverbrauches feststellt, quantifiziert und eine eventuelle Sanierung veranlaßt.

- 2 -

Zu § 6 Abs. 1:

Wird die allgemeine CO<sub>2</sub>-Diskussion (Treibhauseffekt) ernstgenommen (20 % CO<sub>2</sub>-Ausstoß in Österreich stammt aus Wohnraumheizungen), so müssen hier auch internalisierte Kosten berücksichtigt werden. Die Kosten-Nutzen-Vergleiche durch Gutachter würden sich erübrigen.

Zu § 7:

Es wäre zu normieren, wer für die Erhaltung zuständig ist.

Zu § 8:

Die Aufgaben des Abrechnungsunternehmens wären klar zu definieren (z.B. Objekt und Anlagen nach technischen Vorschriften überprüfen).

Zu § 9:

Die Differenzierung der Verbrauchsermittlung zwischen Heizenergie und Energie für Warmwasser ist sehr zu begrüßen. Es soll aber auch zwischen Baubestand und Neubauten unterschieden werden. Drei Methoden erscheinen anwendbar:

- a) Messen inkl. Wärmeinhalt
- b) Messen der Kaltwassermenge bei Boiler und fixer Temperaturannahme
- c) Pauschale gemäß Z. 3

In Neubauten sollen die Messungen zwingend vorgeschrieben sein, in Altbauten nur dann, wenn sie wirtschaftlich vertretbar sind.

Zu § 10:

Die Trennung zwischen Heizung und Warmwasser ist wesentlich, weil die Ermittlung (Messung) des Warmwasserverbrauches jedenfalls viel exakter durchgeführt werden kann als jene der Wärmeverbraucher. Ein starrer Aufteilungsschlüssel (55 bis 75 %) kann bei kleinen Objekten mit Zentralheizungen und Wartungskosten zu unzumutbaren Verschiebungen der nach dem Verbrauch aufzuteilenden Wärmekosten führen. Im übrigen gilt das zu § 9 angeführte.

Zu § 17 Abs. 3:

Die Rechnungsabgrenzung soll bindend vorgeschrieben werden. In die

- 3 -

Abrechnung sollen nur die jeweils in der Abrechnungsperiode verbrauchten Energiemengen eingehen.

Zu § 18 Abs. 1:

Dieser wäre um einen Punkt 13 zu ergänzen, welcher lauten sollte:

"Jedem Wärmeverbraucher ist bei Jahresabrechnung das Verhältnis seiner Heizungs- und Warmwasserkosten zu den jeweiligen Durchschnittskosten im Gebäude und Abweichungen seines Verbrauches zum Vorjahr darzustellen."

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor